AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

MARKTGEMEINDE Hennweg om Kalashburg Kor Eingel 26, Nov. 2024 Datum 25.11.2024

Zahl 07-SEILSCHL-43420/2023-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

 Auskünfte
 Mag. Paul Habersack

 Telefon
 050 536-17049

 Fax
 050 536-17000

 E-Mail
 abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 5

Betreff:

Schlepplift "Tellerlift Katschberg", Einführung des Rodelbetriebes; Antrag der Katschbergbahnen GmbH auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für den zusätzlichen Rodeltransport (zusätzliche Beförderungsart) beim Schlepplift mit hoher Seilführung; seilbahnrechtliche Ortsverhandlung; Kundmachung.

Kundmachung

Die Katschbergbahnen GmbH, Katschberghöhe 17, 9863 Rennweg, vertreten durch den Prokuristen Josef Bogensperger (geb. 28.08.1946), hat mit Schreiben vom 05.07.2024 um die <u>Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung</u> für die zusätzliche Nutzung "Transport von Fahrgästen auf Rodeln im Winterbetrieb" beim Schlepplift "Tellerlift Katschberg", welcher in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg auf den Grundstücken mit der Gst. Nr. 1233/1 und 1244/1, beide in der KG 73015 Rennweg gelegen ist, angesucht.

<u>Das Seilbahnunternehmen hat zum oa. Bauvorhaben folgende Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung vorgelegt:</u>

- 1. Allgemeine Darstellung des Bauvorhabens und technische Beschreibung von Gletscha engineering GmbH vom 08.04.2024
- 2. Gutachten Arbeitnehmerschutz der aqua plan technisches Büro GmbH vom 11.03.2024 (24048)
- 3. Seilbahntechnisches Gutachten der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG vom 02.06.2024 (24-01-0115)
- 4. Sicherheitsbericht der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG vom 02.06.2024 (24-01-0116)
- Längenschnitt M 1:500 von De Pretis GmbH vom 22.09.1981 (01481/1-1)
- Zeichnung Rodel Teller vom 31.07.2023
- 7. Zeichnung Situation Talstation vom 08.04.2024
- 8. Konformitätsbescheinigung von TÜV Austria GmbH vom 02.10.2023 (TÜV-A-ITR/SBT-23/S-2730-000)
- 9. EU-Baumusterprüfbescheinigung von TÜV Austria vom 02.10.2023 (TÜV-A-ITR/SBT-23/S-2729-000)
- 10. Betriebsanleitung für das Sicherheitsbauteil Einhängevorrichtung V 1.1 von Gletscha engineering GmbH vom 30.11.2023
- 11. Generalüberprüfung Einhängevorrichtung von Gletscha engineering GmbH vom 31.07.2023
- 12. EU-Konformitätserklärung von Gletscha engineering GmbH vom 09.07.2024
- 13. Sicherheitsanalyse Rodeltransport von Gletscha engineering GmbH vom 08.04.2024
- 14. Herstellererklärung Eignung der Schleppgehänge von Doppelmayr Seilbahnen GmbH vom 15.04.2024

Im Bauentwurf wird der Schlepplift als "1-SL Schischullift" bezeichnet. Mit Bescheid vom 26.01.1983 der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wurde eine gewerberechtliche Betriebsbewilligung für den Schlepplift mit der Bezeichnung "Schischullift" erteilt. Bei der ha. Seilbahnbehörde wird der Schlepplift mit der Bezeichnung "Tellerlift Katschberg" unter der Zahl: 07-SEILSCHL-43420/2023-6 geführt.

Geplantes Bauvorhaben:

Im Zuge des üblichen Winterbetriebes des Schleppliftes "Tellerlift Katschberg" sollen zukünftig auch Rodeln im

Winterbetrieb beim Schlepplift transportiert werden. Dadurch sollen auch die Beförderungsbedingungen und die Betriebsvorschrift geändert werden. Für die Beförderung von Fahrgästen ist die Rodel ("BERGaufRODEL") mit einer speziellen Einhängevorrichtung für die Schleppteller ausgestattet. Die Einhängevorrichtung ermöglicht den Schlepplifttransport der Rodel, wobei sich während des Transports zumindest ein Fahrgast auf der Rodel befindet. Die Einhängevorrichtung der Rodel ist mit dieser fest verbunden. Mittels Schraubverbindung erfolgt die feste Verbindung zwischen Rodel und Einhängevorrichtung. Die Einhängevorrichtung ist schwenkbar ausgeführt. Die EU-Konformitätsbescheinigung für den Sicherheitsbauteil Einhängevorrichtung der TÜV Austria Services GmbH vom 02.10.2023 liegt vor.

Durch das Bauvorhaben betroffene Grundstücke:

Betroffene Grundeigentümerin der Parz. Nr. 1233/1, KG 73015 Rennweg ist die Antragstellerin Katschbergbahnen GmbH.

Grundeigentümerin der Parz. Nr. 1244/1, KG 73015 Rennweg ist die KI Katschberg Immobilien GmbH.

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist.

Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 1.12.2018 in Kraft getreten.

Die Errichtung und der Betrieb von Schleppliftanlagen unterliegt dem Seilbahngesetz (SeilbG 2003), BGBI. I Nr. 103/2003, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 139/2020, und der Schleppliftverordnung 2004 (SchleppVO) BGBI II Nr. 464/2004, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 364/2013.

Zur Baugenehmigung:

Der Landeshauptmann von Kärnten ist gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 SeilbG für die Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (darunter fallen Schlepplifte) zuständig

§ 17 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

Für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn sind, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich.

§ 31 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde gemäß § 32 SeilbG Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Bauentwurf hat gemäß § 33 Abs. 1 SeilbG die projektsbezogenen Unterlagen, die Gutachten für jeden projektrelevanten Fachbereich, den Sicherheitsbericht gemäß Art. 8 Abs 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

Bei der Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind (§ 34 SeilbG).

Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden (§ 36 SeilbG).

§ 38 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

Der Bauentwurf ist vor der Bauverhandlung mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage abkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

Zahl:07-SEILSCHL-43420/2023-6 Seite 3 von 5

§ 39 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.

§ 40 SeilbG 2003 regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren:

Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

§ 41 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

In der Baugenehmigung ist über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 41 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

§ 42 Seilbahngesetz 2003, idgF, bestimmt:

Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

Zur Betriebsbewilligung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Z. 3 SeilbG 2003 der Landeshauptmann für die Erteilung und Entziehung der Betriebsbewilligung für Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen zuständig.

Gemäß § 46 SeilbG 2003 kann sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 47 SeilbG 2003 hat das Seilbahnunternehmen, sofern nicht schon eine Betriebsbewilligung gemäß § 46 erteilt wurde, deren Erteilung unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Behörde zu beantragen.

Gemäß § 47a SeilbG 2003 hat das Seilbahnunternehmen vor Erteilung der Betriebsbewilligung für eine neue Seilbahn alle Unterlagen über die notwendigen Betriebsbedingungen und -beschränkungen sowie über die Erprobung (Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit den technischen Unterlagen und Dokumenten, Prüfung der einzelnen Bauteile, ihres Zusammenwirkens untereinander und mit dem örtlichen Umfeld, Probebetrieb), weiters die Anleitungen für die Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) und für die Betriebskontrollen sowie die EU-Konformitätserklärungen vorzulegen. Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten sowie Änderungen der Nutzung sind von diesen Unterlagen lediglich jene vorzulegen, die sich aus den Änderungen gegenüber dem Bestand ergeben.

§ 6 SchleppVO 2004 bestimmt:

Dem Ansuchen um Betriebsbewilligung sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

- 1. Aufzeichnung über die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit den geprüften Plänen; Aufzeichnungen über das einwandfreie Zusammenwirken der einzelnen Bauteile untereinander und mit dem örtlichen Umfeld; Aufzeichnungen über die Bremsproben; Aufzeichnung über die Prüfung der Überwachungseinrichtungen für die ordnungsgemäße Stationseinfahrt und Stationsausfahrt der Schleppvorrichtungen; Aufzeichnungen über die Prüfung der elektrischen Anlage; Aufzeichnungen der Einstellwerte für die mechanischen und elektrischen Anlageteile; Aufzeichnung über den Zustand der Seile, der Verbindungen und Endbefestigungen; Bestätigung über die Kontrolle der Fluchtung der Rollenbatterien mit dem Förderseil mit einem Vermessungsgerät; Aufzeichnungen über den arbeitssicheren Zustand der Anlage; falls ein Probebetrieb angeordnet ist: Aufzeichnungen über den Probebetrieb unter Angabe der Fahrgeschwindigkeit, Belastung, Betriebsstundenzahl sowie sämtlicher Störungen, deren Ursache und Behebung; Name und Unterschrift der Verantwortlichen für den Probebetrieb sowie Datum des Abschlusses des Probebetriebes;
- 2. Ausführungspläne der Infrastruktureinrichtungen der Anlage (Stations- und Streckenbauwerke einschließlich

deren Gründungen); vollständige Anleitungen für die Bedienung sowie Unterlagen über die Instandhaltung und Betriebskontrollen des Schleppliftes sowie Betriebsbedingungen; diese Dokumente sind vom Betreiber zu kennzeichnen, zu datieren und zu unterfertigen;

3. EG-Konformitätserklärungen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, soweit diese nicht bereits im Bauentwurf

enthalten sind;

4. statische Berechnung der Strecken- und Stationsbauwerke; diese ist durch einen befugten Ziviltechniker auszuarbeiten oder zu prüfen, wobei die Prüfberichte vorzulegen sind. Bei Schleppliften mit niederer Seilführung genügt die Vorlage einer geprüften Typenberechnung.

5. Stromlaufpläne;

6. Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 103 Seilbahngesetz 2003;

7. Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen;

8. Bekanntgabe des verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters.

Gemäß § 48 Abs. 1 SeilbG 2003 hat die Behörde die Betriebsbewilligung allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten Sachverständigen und Behörden, deren Fachbereiche berührt werden, beizuziehen.

§ 48 Abs. 2 SeilbG 2003 bestimmt:

Werden im Rahmen von Betriebsbewilligungsverfahren, die durch den Landeshauptmann geführt werden, bei gegenüber Abweichungen oder der Infrastruktur Teilsystemen Sicherheitsbauteilen, Baugenehmigungsbescheid festgestellt, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen, sofern diesem die Prüfung des Bauentwurfes oblag.

Über den Antrag der Katschbergbahnen GmbH, Katschberg 17, 9863 Rennweg, vom 05.07.2024 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 iVm § 17 und §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003, idgF. und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF, für

Dienstag, den 10. Dezember 2024, mit dem Beginn um 10:00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

Die Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer erfolgt beim Büro der Katschbergbahnen GmbH ("Im Haus Herbert"), Katschberg 677, 5582 St.Michael im Lungau.

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, Zimmer A 02 02, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Im Rahmen der Ortsaugenscheinverhandlung wird abzuklären sein, ob die Voraussetzungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Seilbahnbetrieb und Seilbahnverkehr vorliegen.

Auf die Bestimmung des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, (AVG) wird hingewiesen:

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG, idgF kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Zahl:07-SEILSCHL-43420/2023-6 Seite 5 von 5

Ergeht an:

 die Katschbergbahnen GmbH, Katschberghöhe 17, 9863 Rennweg, z.Hd. Prokurist Josef Bogensperger ./. mit dem Ersuchen, die seilbahn- und elektrotechnischen Vorerhebungen nach konkreter Terminvereinbarung mit dem elektrotechnischen Amtssachverständigen (Herrn DI Rene Muschlin, Mob.: 0664/8053618161) und dem seilbahntechnischen Amtssachverständigen (Herrn Ing. Willibald Wutte, Mob.: 0664 8053618162) durchzuführen.

- ./. Die zu deren Durchführung notwendigen Vorbereitungen mögen getroffen werden (insbesondere auch Bereithaltung des Bauentwurfes und der Detailunterlagen sowie der angepassten Beförderungsbedingungen und die angepasste Betriebsvorschrift)
- ./. Bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen, der verantwortliche Betriebsleiter, die Betriebsleiter-Stellvertreter, das übrige Betriebspersonal anwesend sein. Weiters mögen auch der Sicherheitsberichtersteller sowie bei Änderungen die Sicherheitsanalysenersteller bei der Verhandlung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.
- ./. Weiters darf höflich um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit ersucht werden.
- 2. die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, Rennweg 51, 9863 Rennweg am Katschberg

 //. zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfsgleichstückes

 "D" zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten

 Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene

 Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte,
- das Arbeitsinspektorat Kärnten, Doktor-Herrmann-Gasse 3, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, <u>z.Hd.</u> Herrn Mag. Christian Hassler
 /. mit Bauentwurf "C" und dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung.
- 4. die Abteilung 8 Abteilung 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, <u>z.Hd.</u> Herrn Ing. Willibald Wutte, im Hause,
 - ./. mit Bauentwurf "B" und mit dem Ersuchen um <u>Teilnahme an der Ortsverhandlung als seilbahntechnischer</u> <u>Amtssachverständiger</u>
- die Abteilung 8 Abteilung 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der K\u00e4rntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, <u>z.Hd.</u> Herrn Ing. DI Rene Muschlin BSc, im Haus, ./. mit dem Ersuchen um <u>Teilnahme an der Ortsverhandlung als elektrotechnischer Amtssachverst\u00e4ndiger</u>

Betroffene Grundeigentümerin:

 KI Katschberg Immobilien GmbH, Katschberghöhe 6, 9863 Rennweg, <u>z.Hd.</u> Geschäftsführer Herrn DI Mag Roland Presetschnik

> Für den Landeshauptmann: Mag. Paul Habersack



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

engeschlagen im: 27.44.29 engenemmen am:

